



N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

20. Wahlperiode – 16. Sitzung

– Vorwegauszug –

am Mittwoch, dem 8. Februar 2023, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorsitzender
Tim Brockmann (CDU)
Birte Glißmann (CDU)
Thomas Jepsen (CDU)
Dr. Hermann Junghans (CDU)
Seyran Papo (CDU)
Malte Krüger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), in Vertretung von Bettina Braun
Dr. Kai Dolgner (SPD)
Niclas Dürbrook (SPD)
Dr. Bernd Buchholz (FDP)
Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Uta Röpcke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	a) Bericht der Landesregierung zu dem Vorfall im Regionalexpress 70 von Kiel nach Hamburg am 25. Januar 2023	4
	Antrag des Abgeordneten Tim Brockmann (CDU) Umdruck 20/796	
	b) Übersendung der Korrespondenz der Hamburger Behörden mit Kiel/BAMF in Sachen Ibrahim A.	4
	Antrag des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP) Umdruck 20/797	

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. a) Bericht der Landesregierung zu dem Vorfall im Regionalexpress 70 von Kiel nach Hamburg am 25. Januar 2023

Antrag des Abgeordneten Tim Brockmann (CDU)
[Umdruck 20/796](#)

b) Übersendung der Korrespondenz der Hamburger Behörden mit Kiel/BAMF in Sachen Ibrahim A.

Antrag des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)
[Umdruck 20/797](#)

Justizministerin Dr. von der Decken berichtet zum Themenbereich Opferschutz, die Daten der Betroffenen seien der Zentralen Anlaufstelle durch Staatsanwaltschaft und Deutsche Bahn zur Verfügung gestellt worden. Auf Grundlage des Opferunterstützungsgesetzes des Landes würden diese Daten sodann verwendet und ein Schreiben der Opferschutzbeauftragten an die Betroffenen verschickt. Es sei bereits zu ersten Gesprächen gekommen sowie zur Hilfeleistung beziehungsweise -vermittlung. Die Bemühungen fänden in enger Abstimmung mit der Sozialbehörde Hamburg und dem dortigen Opferbeauftragten statt. Am 6. Februar 2023 habe ein zweiter Runder Tisch in Brokstedt stattgefunden, an dem zusätzlich zu den Teilnehmenden des ersten Runden Tisches auch Vertreterinnen und Vertreter der Landesstiftung Opferschutz sowie der Probst des Kirchenkreises Neumünster teilgenommen hätten. Insgesamt sei den Betroffenen seit dem Vorfall ein umfassendes Hilfs- und Unterstützungsangebot unterbreitet worden, insbesondere die Angehörigen der Getöteten sowie die Verletzten würden durch Psychotherapeutinnen und -therapeuten, ehrenamtliche Helfer und die Polizei begleitet und auch finanziell unterstützt. Die staatlichen wie zivilgesellschaftlichen Akteure der Opferhilfe arbeiteten konstruktiv und gut zusammen. In sechs Wochen sei eine vorläufige Rückschau auf die diesbezüglichen Maßnahmen geplant. Dies entspreche auch dem Anliegen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wie es in Punkt 8 – Opferschutzangebote weiter ausbauen – des Zehn-Punkte-Papiers zu Schlussfolgerungen nach dem tödlichen Angriff im RE 70 formuliert sei. Sie rechne damit, dass für die Betroffenen noch für sehr lange Zeit Auswirkungen aus den Ereignissen bestehen würden und werbe daher für eine nachhaltige Unterstützung der staatlichen wie zivilgesellschaftlichen Bemühungen in diesem Bereich.

Integrationsministerin Touré berichtet zum Informationsaustausch zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg, ihr Haus habe am 3. Februar 2023 ein Schreiben an die Hamburgische Behörde für Inneres und Sport sowie an die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz geschickt mit der Bitte um Übersendung der die Ausländerbehörde Kiel ab Juli 2021 übermittelten Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden Hamburg unter Angabe der dargestellten Sachverhalte und des Datums der jeweiligen Meldung. Hintergrund dieses Schreibens sei die öffentliche Diskussion über den Informationsaustausch zwischen den Behörden gewesen. Die von der Zuwanderungsbehörde der Landeshauptstadt Kiel ihrem Haus als Fachaufsicht vorliegende Ausländerakte habe den letzten Mailkontakt am 4. Mai 2022 dokumentiert. Eine Reaktion auf dieses Schreiben liege ihr bis zum heutigen Datum nicht vor. Sie sichere zu, den Ausschuss über entsprechende Erkenntnisse zu informieren, sobald die entsprechenden Informationen aus Hamburg vorlägen. Auf Initiative des Hamburger Senats werde es zu einem Treffen der drei schleswig-holsteinischen Ministerien sowie der zwei hamburgischen Behörden auf Staatssekretärs- beziehungsweise Staatsratsebene kommen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zu optimieren.

Unabhängig vom zu betrachtenden Fall gebe es ein großes Interesse daran, die Zuwanderungsverwaltung modern zu gestalten und sie organisatorisch, personell und strukturell entsprechend aufzustellen. Staatssekretärin Samadzade werde dieses politische Ziel der Landesregierung in Gesprächen mit den Zuwanderungsbehörden im Land besprechen. Sie erkenne an, dass auf die Zuwanderungsbehörden aufgrund politischer Vorgaben des Landes und des Bundes ein großer Druck laste.

Herr Zierau, Stadtrat für Finanzen, Personal, Ordnung und Feuerwehr der Landeshauptstadt Kiel, berichtet, man stehe zum konkreten Fall noch am Anfang der Aufarbeitung und befinde sich hier in engen Austausch mit den zuständigen Ministerien und der Fachaufsicht. Wie in den Medien berichtet, sei zufällig zeitgleich nun ein Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamts vorgelegt worden. Es seien 100 Fälle überprüft worden, dies habe zum Teil gravierende Beanstandungen erbracht. Zum Teil sei bereits mit der Aufarbeitung der Defizite begonnen worden. Ihm sei jedoch wichtig, dass es keinen konkreten Zusammenhang zu dem hier diskutierenden Einzelfall Ibrahim A. gebe.

Herr Dr. Schatz, Staatsrat der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg, bedankt sich zunächst auch im Namen von Staatsrat Schuster für die Behörde für Inneres und Sport für die Einladung in die heutige Sitzung. In der Tat werfe der Fall

Fragen auf, die mehrere Bundesländer berührten. Dies sei auch der Hintergrund seines Gesprächsangebots an die Kolleginnen und Kollegen der schleswig-holsteinischen Landesregierung gewesen.

In den ersten Tagen nach der Tat, so Staatsrat Dr. Schatz, sei der Sachverhalt in Hamburg zwar nicht vollständig, aber weitgehend aufgeklärt worden. Nach seiner Kenntnis habe Ibrahim A. nur wenige Wochen in Hamburg verbracht, bis es zu einer Inhaftierung gekommen sei. Die Inhaftierung sei aufgrund zweier Straftaten am 18. und am 20. Januar 2022 geschehen. Nach eigenen Angaben habe Ibrahim A. sich zuvor mehrere Jahre in Köln aufgehalten und sei auch, wie bekannt, kürzere Zeit in Kiel gewesen. Er habe sich vom 21. Januar 2022 bis 19. Januar 2023 in U-Haft in Hamburg befunden, zunächst in der Untersuchungshaftanstalt, dann nach wenigen Tagen in der JVA Billwerder. Am 19. Januar 2023 habe das Landgericht den Haftbefehl aufgehoben. Dies habe zur sofortigen Freilassung zu führen, weil es keinen Grund mehr gebe, die zuvor durch Haftbefehl inhaftierte Person ihrer Freiheit zu berauben. Es sei auch nicht möglich, bei der Entlassung aus der Untersuchungshaft Auflagen oder Weisungen anzuordnen.

Der Fall habe mehrere Facetten. Die Facette, wer wann welche Informationen ausgetauscht habe, sei nach seiner Einschätzung nicht so bedeutsam, wie sie manchmal dargestellt werde. Er entnehme den Protokollen der bisherigen Sitzungen des Innen- und Rechtsausschusses zu dem Thema, dass auch der Vorwurf erhoben worden sei, dass Informationen aus Hamburg nicht in Schleswig-Holstein angekommen seien. Er betont die enge Zusammenarbeit mit den schleswig-holsteinischen Behörden auf allen Ebenen, die auch im Rahmen der weiteren Aufklärung gepflegt werde. Insofern liege es ihm fern, mit dem Finger auf andere zu zeigen, jedoch müsse er trotzdem die in diesem Ausschuss getätigten Aussagen geraderücken: Die Ausländerbehörde Kiel sei sowohl vom Landeskriminalamt Hamburg als auch von der Justizvollzugsanstalt Billwerder in Kenntnis gesetzt worden, wie er nun im Einzelnen schildern werde. Die erste Kontaktaufnahme durch die Gemeinsame Ermittlungs- und Rückführungsgruppe ausländischer Straftäter (GERAS) sei bereits am 21. Januar 2022 erfolgt. An diesem Tage habe GERAS sich per E-Mail an die Ausländerbehörde Kiel gewandt und die vollständigen Personalien von Ibrahim A., dessen AZR-Nummer und eine Übersicht über die Straftaten in Nordrhein-Westfalen und Hamburg mitgeteilt. Weil daraufhin keine Antwort erfolgt sei, habe GERAS am 10. Februar 2022 nachgefragt. Die entsprechenden E-Mails befänden sich in den Akten. Auch diese Anfrage sei unbeantwortet geblieben, sodass am 1. März 2022 eine dritte Anfrage getätigt worden sei. An diesem Tage sei eine Mail an die Ausländerbehörde, eine Mail

an die Zuwanderungsabteilung gesandt worden. Am 9. März 2022 sei aus dem Postfach zuwanderung@kiel.de eine Antwort erfolgt mit weiteren Nachfragen, die am 10. März beantwortet worden seien, und zwar einschließlich des Umstandes, dass Ibrahim A. sich in Untersuchungshaft befunden habe. Dem E-Mail-Verkehr vom 9. März 2022 lasse sich auch entnehmen, dass nachrichtlich auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) informiert worden sei. Über die neuen Straftaten des Ibrahim A. habe das BAMF somit seit diesem Tag Kenntnis gehabt. Ibrahim A. habe zu diesem Zeitpunkt eine Fiktionsbescheinigung benötigt, um es der Anstalt zu ermöglichen, die Suchttherapie im Anschluss an die Entlassung vorzubereiten. Daher habe sich die JVA Billwerder am 4. Mai 2022 an die Ausländerbehörde Kiel gewandt und um Übersendung einer Fiktionsbescheinigung beziehungsweise nach den entsprechenden Regularien gefragt. Am 6. Mai 2022 sei dann eine Rückmeldung gekommen mit Nachfragen, die am selben Tage beantwortet worden sei an das Postfach zuwanderung@kiel.de. Im Verlaufe des Jahres habe es noch weitere Informationen gegeben, von denen er nicht alle nennen wolle. Unter anderem habe am 24. Oktober 2022 die Vorsitzende Richterin am Landgericht Hamburg den Aufenthaltsstatus klären wollen und habe sich an die Ausländerbehörde Kiel gewandt, jedoch keine Antwort erhalten. Am 22. November 2022 habe sich die JVA Billwerder erneut wegen des Themas der Fiktionsbescheinigung an die Ausländerbehörde Kiel gewandt. Nun sei der JVA mitgeteilt worden, dass Ibrahim A. sich nach seiner Entlassung um die Fiktionsbescheinigung kümmern solle. Dies sei so auch Ibrahim A. und dessen Rechtsanwalt mitgeteilt worden. Dies erkläre auch, warum Ibrahim A. sich nach seiner Entlassung nach Kiel begeben hat.

Insgesamt, so Staatsrat Dr. Schatz, gebe es ungefähr zehn Meldungen und Kontaktaufnahmen aus Hamburg. Seit dem 10. März 2022 hätten alle wesentlichen Informationen bei der Landeshauptstadt Kiel vorgelegen. Er halte es jedoch insgesamt für wenig produktiv, sich diese Übersendungsdaten wechselseitig vorzutragen. Daher sei geplant, dass sich die beiden hamburgischen Behörden und die drei schleswig-holsteinischen Ministerien die Mitteilungswege im Einzelnen anguckten mit dem Ziel, zu prüfen, wie die Kommunikation in diesem Fall idealerweise hätte vonstattengehen sollen, um daraus auch für künftige Fälle zu lernen. Er sei sich sicher, dass dies nicht nur Hamburg und Schleswig-Holstein betreffe.

Der Haftbefehl sei wegen zwei Fällen schwerer Körperverletzung (18. und 20. Januar 2022) erlassen worden. Wegen dieser Taten und einem Ladendiebstahl habe die Staatsanwaltschaft Hamburg am 19. April 2022 Anklage beim Amtsgericht St. Georg erhoben. Das Amtsgericht

St. Georg habe ab dem 9. Juni 2022 verhandelt und in mehreren Sitzungen Zeugen einvernommen sowie einen psychiatrischen Sachverständigen bestellt. Am 18. August 2022 sei Ibrahim A. in erster Instanz wegen gefährlicher Körperverletzung sowie Diebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und einer Woche verurteilt worden. Dagegen habe der Beschuldigte Rechtsmittel eingelegt und sei deswegen in Untersuchungshaft verblieben. Das Urteil sei somit bis zum heutigen Tage nicht rechtskräftig geworden. Am 19. Januar 2023 habe dann, wie berichtet, das Landgericht Hamburg den Haftbefehl aus Verhältnismäßigkeitsgründen aufgehoben, weil die durch das Urteil festgesetzte Freiheitsstrafe annähernd durch Untersuchungshaft verbüßt gewesen sei. Eine Verschärfung der erstinstanzlich verhängten Freiheitsstrafe wäre im Berufungsverfahren nicht mehr möglich gewesen wegen des Verschlechterungsverbot. Die Staatsanwaltschaft hatte auch in Anwendung von Abschnitt 147 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) von einem Rechtsmittel abgesehen, weil das Strafmaß zwar eher am unteren Rand des Möglichen gewesen sei, jedoch nicht grob unvertretbar.

Zu den psychiatrischen Auffälligkeiten könne er berichten, dass Ibrahim A. von den ersten Tagen nach Aufnahme in die JVA psychiatrisch betreut worden sei. Er sei in der JVA 16-mal persönlich von erfahrenen Psychiatern aufgesucht worden, zudem hätten die Psychiater quasi wöchentlich im Rahmen der Visiten mit den JVA-Bediensteten gesprochen. Die psychiatrischen Auffälligkeiten stünden nicht in erkennbarem Zusammenhang mit der Tat in Brokstedt. Ibrahim A. sei ein furchtbar anstrengender Beschuldigter gewesen: Er habe gestört, provoziert und sich nicht an Regeln gehalten. Er habe Stimmen und Klopfgeräusche gehört, worüber er sich beschwert habe, sei jedoch insgesamt nicht in einem vollzugsuntypischen Maße gewalttätig in Erscheinung getreten. Das Amtsgericht St. Georg habe die forensisch-psychiatrische Begutachtung deswegen in die Wege geleitet, um zu ermitteln, ob der erkennbar drogenabhängige Ibrahim A. schulfähig wäre. Gutachter und in der Folge das Amtsgericht hätten die volle Schuldfähigkeit von Ibrahim A. festgestellt und auch keine Schuldinderung nach § 21 StGB angenommen. Ausdrücklich sei auch die Maßregel des § 64 StGB ausgeschlossen worden. Die Psychiater haben bei den Besuchen in der JVA keinerlei Ansatzpunkte für eine Eigen- oder Fremdgefährdung gesehen. Auch im Übrigen habe es für die JVA Billwerder während des Aufenthalts von Ibrahim A. keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, dass dieser für die Allgemeinheit gefährlich sein könnte. Wäre dieses der Fall gewesen, so Staatsrat Dr. Schatz weiter, hätte die Anstalt anders gehandelt und hätte den sozialpsychiatrischen Dienst eingeschaltet, möglicherweise hätte eine Betreuung eingerichtet werden müssen. Auch bei späteren Kontakten nach der Entlassung am 19. Januar 2023 sei Ibrahim A. unauffällig gewesen, unter anderem bei der Vorsprache bei der Wohnungsberatung Hamburg.

Während seiner Inhaftierung sei Ibrahim A. in zwei Tötlichkeiten verwickelt gewesen. Beide Fälle seien der Aufsichtsbehörde gemeldet worden und an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden. Entsprechende Straftaten im Justizvollzug würden in Hamburg sehr engmaschig gemeldet, es gebe jedes Jahr mehr als 500 entsprechende Meldungen. Der erste Vorfall habe sich am 19. Juni 2022 ereignet, es sei eine wechselseitige Auseinandersetzung zwischen Gefangenen gewesen, die sich schon am Vormittag auf dem Flur verbal entsponnen habe und am Nachmittag beim erneuten Zusammentreffen der beiden Gefangenen in einer tätlichen Auseinandersetzung geendet habe. Das Verfahren sei im Hinblick auf die Verurteilung am 18. August 2022 nach § 154 a StGB eingestellt worden. Der zweite Vorfall betreffe einen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Wie berichtet, sei Ibrahim A. ein fordernder Gefangener gewesen. Er habe nach mehr Tee von dem entsprechenden Bediensteten verlangt, worüber es zum Streit gekommen sei. Dies habe damit geendet, dass Ibrahim A. mit der Teetasse nach dem Bediensteten geworfen habe, woraufhin er unter Anwendung unmittelbaren Zwangs auf die Beobachtungsstation gebracht worden sei und sich dabei gewehrt habe. In diesem Fall sei niemand verletzt worden. Das Verfahren sei bei der Staatsanwaltschaft Hamburg noch offen. Beide Verfahren ließen in Rückschau keinen Zusammenhang zur Tat von Brokstedt erkennen.

Es habe noch eine dritte Begebenheit im Vollzug gegeben, die nicht meldepflichtig gewesen sei, sondern sich lediglich aus einem sogenannten Wahrnehmungsbogen ergebe. Diese Bögen seien das niedrigschwelligste Mittel der Kommunikation des Personals im Schichtbetrieb, unter anderem zu dem Zweck, dass die Gefangenen das Personal nicht gegeneinander auspielen könnten. Diese Wahrnehmungsbögen seien zur Gefangenenpersonalakte verfügt worden. Im Rahmen der behördlich-ministeriellen Aufarbeitung des Falls sei nun ein Wahrnehmungsbogen aufgefunden worden, dessen Inhalt für die Staatsanwaltschaft Itzehoe von Bedeutung sein könnte. Bereits am 30. Januar 2023 sei daher an die Staatsanwaltschaft Itzehoe herantreten worden, am 3. Februar 2023 sei dann eine Kopie der Gefangenenpersonalakte übergeben worden. Über die Inhalte dieses Wahrnehmungsbogens habe die Behörde aus guten Gründen nicht berichten wollen, um das staatsanwaltschaftliche Ziel, möglichst unvoreingenommene Zeugenaussagen zu erhalten, nicht zu gefährden. Gleichwohl habe es am 5. Februar 2023 eine Anfrage der Bild-Zeitung zu dem übersandten Wahrnehmungsbogen gegeben, sodass die Justizbehörde gezwungen gewesen sei, in die Offensive zu gehen und entsprechend zu berichten. Es handele sich um den Wahrnehmungsbogen vom 6. August 2022, in dem Bedienstete vermerkt hätten, in der Vorbereitung für die Freistunde auf dem Hof habe es Konflikte gegeben. Ibrahim A. habe in diesem Konflikt geäußert: „Großes Auto – Berlin – das

ist die Wahrheit“. Gegenüber einem zweiten Bediensteten habe er auf dem Weg zweimal geäußert, ob er „auch unter die Reifen“ wolle. Beim Verschließen der Hoftür schließlich habe Ibrahim A. gesagt: „Es gibt nicht nur einen Anis Amri, es gibt mehrere. Ich bin auch einer.“ Diese Äußerungen seien zum damaligen Zeitpunkt nicht als außergewöhnliches Ereignis mitgeteilt worden, in der geäußerten Wagheit sei wohl auch eine Einstufung als Straftat nicht wahrscheinlich. Der Justizbehörde Hamburg seien sie somit erst bei der Auswertung der Akte nach der Tat von Brokstedt zur Kenntnis gekommen.

In Gesprächen mit dem Anstaltspersonal sei nun erläutert worden, wie es zu dieser Eintragung gekommen sei und wie Ibrahim A. sich im Vollzug geführt habe. Ibrahim A. sei während der Untersuchungshaft wiederholt als verbal-aggressiv und unangemessen aufgefallen. Er habe sehr häufig versucht, seinen Forderungen Nachdruck mit Beschimpfungen zu verleihen. Abgesehen von der genannten Äußerung vom 6. August 2022 habe es keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass er extremistische Bezüge haben könnte. Auch im Vollzugsverhalten sei er diesbezüglich unauffällig gewesen. Es gebe in Hamburg ein Handlungskonzept mit Maßnahmen gegen gewaltbereite Salafisten und andere extremistische Gefangene, in dem das Verfahren im Einzelnen geregelt sei. Dort seien auch Indizien genannt, die bei Ibrahim A. jedoch nicht vorgelegen hätten: Ibrahim A. habe keine Kontakte zu islamistisch-geprägten Personen oder Kreisen gepflegt, sein äußeres Erscheinungsbild habe nicht dem eines Salafisten entsprochen, es habe keine Änderung der Lebensweise, der Ess- und Schlafgewohnheiten gegeben, er habe keinen Koran oder Gebetsteppich und auch keinen Ramadan-Kalender im Haftraum gehabt. All dies sei für sich genommen jeweils belanglos, aber die Anstalt sei bei jedem Gefangenen gehalten, über die gesamte Haftdauer dieses Puzzle von Wahrnehmungselementen zusammenzufügen. Bei Ibrahim A. habe es bis auf die Äußerungen vom 6. August 2022 nichts gegeben, dafür aber viele andere Drohungen und Beschimpfungen immer dann, wenn er seinen Willen nicht bekommen habe. So sei es dementsprechend auch von der Anstalt als drastisches und sehr geschmackloses Mittel eingeordnet worden. Das Hamburger Handlungskonzept sehe auch eine automatisierte Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz vor. Sowohl bei Aufnahme als auch jetzt bei der Tat sei diese Anfrage durchgeführt worden, es lägen keine Erkenntnisse über ihn dort vor.

Sowohl Schleswig-Holstein als auch Hamburg, so Staatsrat Dr. Schatz, verfügten über vorbildliche Resozialisierungsgesetze. Das Hamburger Gesetz biete ein Übergangsmanagement mit einem Fallmanager an, das bereits sechs Monate vor der Entlassung einsetze und ein Jahr bis zu sechs Monaten nach der Entlassung andauere. Dieses System beziehe sich jedoch

grundsätzlich auf Strafgefangene, weil bei diesen eine planbare Entlassungsperspektive vorhanden sei. Das Hamburger Resozialisierungsgesetz regle dennoch in § 11 für Untersuchungsgefangene Beratungs- und Unterstützungsangebote. Diese Angebote habe Ibrahim A. auch erhalten. Die Anstalt habe die Suchberatungsstelle eingeschaltet und habe versucht, eine Therapie im Anschluss an die Haft vorzubereiten. Die JVA habe zudem Kontakt zur Krankenkasse aufgenommen und eine Methadon-Behandlung für ihn nach der Entlassung organisiert und ihn bereits während der Haft medizinisch und substituitionsärztlich betreut. Angesichts der Wohnungslosigkeit des Ibrahim A. vor der Inhaftierung habe die JVA versucht, eine an die Haft anschließende Wohnungsunterbringung zu organisieren. Dies sei jedoch nicht möglich gewesen, sodass ihm die einschlägigen städtischen Unterbringungsangebote mitgeteilt worden seien. Am Tag der Entlassung, dem 19. Januar 2023, sei er im Winternotprogramm der Hamburger Sozialbehörde angekommen und habe dort am 23. Januar 2023 eine Perspektivberatung wahrgenommen.

Abschließend, so Staatsrat Dr. Schatz, zeige der von ihm gegebene Überblick, dass noch einiges zu tun bleibe; alle drei betroffenen Bundesländer und der Bund hätten jeweils für sich und auch untereinander Aufklärungsarbeit zu leisten.

Abgeordneter Brockmann dankt zunächst, dass die Herren Staatsräte der Einladung in den Ausschuss gefolgt sind und thematisiert sodann die Art und Weise der Mitteilung über E-Mail. Ihm erscheine eine solche Kommunikation potenziell unsicher. – Abgeordneter Harms fragt hierzu, ob in Hamburg Mails an die Ausländerbehörde Kiel als unzustellbar zurückgegangen seien. – Abgeordneter Kürschner hält E-Mails in einem derartigen Fall als Kommunikationsmedium für fehleranfällig und fragt, inwieweit das besondere elektronische Behördenpostfach verwendet worden sei.

Staatsrat Dr. Schatz verweist darauf, dass durchaus teilweise Antworten aus Kiel eingegangen seien, wenn auch zum Teil verspätet. – Frau Schuol, Leiterin der Abteilung für öffentliche Sicherheit der Hamburgischen Behörde für Inneres und Sport, ergänzt, es habe keine Fehlermeldungen wegen nicht zustellbarer Mails gegeben.

Abgeordneter Dr. Buchholz merkt an, der Bericht von Staatsrat Dr. Schatz werfe Fragen in Richtung Kiel und BAMF auf. Nach seiner Auffassung passten die berichteten Mails jedoch nicht zu den konkreten Berichtspflichten. Nach § 87 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz sei über die

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, über den Haftbefehl, die Verurteilung durch das Amtsgericht St. Georg und die Aufhebung des Haftbefehls zu berichten gewesen, zudem ergebe sich nach Nummer 42 a der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) auch eine Mitteilungspflicht unmittelbar gegenüber dem BAMF bei Einleitung wegen bestimmter Straftaten.

Staatsrat Dr. Schatz berichtet, im Rahmen von MiStra sei über die Einleitung des Verfahrens automatisiert an die Ausländerbehörde Hamburg berichtet worden. Die Unterrichtungspflicht beziehe sich auf die jeweils örtliche Ausländerbehörde, was man durchaus kritisch sehen könne. Nach mehr als einem Jahr seien die Akten dort nun vernichtet, es gebe dort jedoch die Regel, dass die Information an die zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet worden sei, sodass er davon ausgehe, dass dies erfolgt sei. Die Mitteilung über die Aufnahme der Untersuchungshaft nach § 23 Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) sei parallel durch die JVA an die Polizei und an die Ausländerbehörde Hamburg erfolgt. Nicht erfolgt sei seitens der Staatsanwaltschaft die Mitteilung über die Anklageerhebung nach dem 19. April 2022. Dies hätte aber, wie er zu bedenken gebe, weitgehend unschädlich sein müssen, da die entsprechenden Informationen, wie berichtet, seit März bereits in Kiel vorgelegen hätten. Dennoch sei dieser formale Verstoß in Hamburg bereits Anlass für den Leitenden Oberstaatsanwalt gewesen, tätig zu werden. Über die Aufhebung des Haftbefehls schließlich sei vom Landgericht Hamburg, wie er zugebe, etwas verspätet am 2. Februar 2023 berichtet worden. Über die Entlassung sei nach VGO von der JVA Billwerder die Ausländerbehörde Hamburg informiert worden, zusätzlich die Staatsanwaltschaft und das Landeskriminalamt Hamburg.

Zur Mitteilungspflicht nach Nummer 42 a MiStra antwortet Staatsrat Dr. Schatz, mitteilungspflichtig wäre die Staatsanwaltschaft gewesen, wenn Ibrahim A. als asylantragstellende Person bekannt gewesen sei, dies habe sich jedoch aus dem Ausländerzentralregister nicht ergeben.

Herr Schimmelpfennig, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, berichtet, es gebe zu Nummer 42 a MiStra seit Ende 2020 ein festes Meldeverfahren, das im März 2021 erneut über die Justizministerkonferenz kommuniziert worden sei. Die entsprechende Meldung sei nicht gekommen.

Herr Schimmelpfennig stellt klar, die entsprechende Mail vom 9. März 2022 sei nur in Kopie (cc) an das BAMF versandt worden. – Staatsrat Dr. Schatz stellt klar, in der Tat sei der Aufenthaltsort von Ibrahim A. nicht in der Mail ans BAMF enthalten gewesen. Es sei jedoch möglich gewesen, den Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen, da die Ausländerbehörde Kiel spätestens am 10. März 2022 über die Untersuchungshaft des Ibrahim A. unterrichtet gewesen sei.

Auf Bitten des Abgeordneten Kürschner schildert Frau Schuol die Konzeption von GERAS. Diese gemeinsame Ermittlungsgruppe sei Ende 2016 geschaffen worden und befasse sich mit Ermittlungs- und Rückführungsangelegenheit ausländischer Straftäter. Sie bestehe aus drei Polizeibeamten und drei Mitarbeiter der Ausländerbehörde. Grund für die Konzeption sei gewesen, dass nach dem starken Anstieg der Zuwanderungszahlen seit 2015 perspektivisch auch höhere Rückführungszahlen erwartet worden seien. Bis dahin seien verschiedene Ämter und Stellen damit befasst gewesen, Rückführungen zu betreuen, sodass es sachgerecht erschienen sei, die Kompetenzen und Informationen in einer einheitlichen Arbeitsstruktur zusammenzufassen mit dem Ziel, bei erheblich straffällig gewordenen Ausländern alle Maßnahmen in allen Rechtsfeldern auszuschöpfen, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu forcieren und die Begehung weiterer Straftaten zu verhindern. Im konkreten Fall habe GERAS sich die Zuführlisten der JVA in Hamburg angesehen, dort sei am 21. Januar 2022 Ibrahim A. aufgeführt worden. In der Folge habe sich dann der Versuch der Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde Kiel ergeben. Die Mail-Anschrift bei der Ausländerbehörde Kiel ergebe sich aus dem AZR, dort sei die E-Mail-Adresse auslaenderangelegenheiten@kiel.de hinterlegt worden. Eine Antwort habe es erst, wie geschildert, im März 2022 von der zusätzlich angegebenen und angeschriebenen Adresse zuwanderung@kiel.de gegeben.

Auf eine Frage des Abgeordneten Brockmann zu den Wahrnehmungsbögen berichtet Herr Gross, Leiter der Vollzugsaufsicht Hamburg, es gebe ungefähr 65 Eintragungen zu Ibrahim A. Dieses sei jedoch nicht unüblich, weil es sich nicht nur um beanstandenswerte Vorfälle wie Beleidigungen handele, sondern auch um normale Übergabebemerkungen im Schichtbetrieb beziehungsweise Tagesablauf der JVA. Insgesamt zeige sich aber aus den Eintragungen, dass Ibrahim A. nicht gemeinschaftsfähig gewesen sei, weswegen er auch getrennt untergebracht gewesen sei.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten Harms sowie eine Frage des Abgeordneten Dürbrook antwortet Staatsrat Dr. Schatz, in Bezug auf die U-Haft und das Verfahren sei eine Überlänge

nicht zu erkennen. Das Berufungsverfahren habe etwas länger gedauert, weil die Vorsitzende Nachermittlungen verfügt habe; da Ibrahim A. sich auf eine Notwehrsituation berufe, sei eine weitere Zeugenvernehmung erforderlich geworden. Der Haftgrund für die verhängte Untersuchungshaft sei Fluchtgefahr gewesen. Ein weiterer Haftbefehl aufgrund der beiden geschilderten Vorwürfe in der U-Haft sei seiner Einschätzung nach nicht realistisch.

Herr Zierau berichtet, die Zuständigkeit bei der Ausländerbehörde Kiel habe über die gesamte Zeit bei der selben Sachbearbeiterin gelegen. Selbstverständlich werde der Fall intern intensiv untersucht. Er müsse jedoch festhalten, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen nicht erfolgt seien. Diese ließen sich auch nicht durch Mails ersetzen. Vom Landgericht Hamburg sei über die Entlassung am 2. Februar 2023 informiert worden, außerdem von der Staatsanwaltschaft Itzehoe per Fax am 6. Februar 2023 über den neuerlichen Haftbefehl. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflichten müssten sitzen, dies sei, wie er bereits in der vorherigen Sitzung des Ausschusses geschildert habe, eine Bringschuld, keine Holschuld. E-Mail sei kein geeignetes Kommunikationsmittel in derartigen Angelegenheiten. Die vorherigen Kontaktversuche, die Staatsrat Dr. Schatz für Januar und Februar geschildert habe, seien bei ihm nicht aktenkundig. Die Mail vom 9. März 2022 habe keine Information über die Haft enthalten. Die Antwort der Ausländerbehörde Kiel auf die Mail des Ausländerberaters der JVA Billwerder vom Mai 2022 lasse erkennen, dass bis zu diesem Zeitpunkt in Kiel keine Kenntnis von der bestehenden Haft vorhanden gewesen sei. Insgesamt, so Herr Zierau, gebe es in allen Zuwanderungsabteilungen eine hohe Überlast, wie auch der Deutsche Städtetag im Januar 2023 bemerkenswert deutlich konstatiert habe ([Umdruck 20/852](#)).

Staatsrat Dr. Schuster entgegnet, in der Tat sei es wichtig, den Mailverkehr nun bundesländerübergreifend nebeneinander zu legen. Die Mail vom 10. März 2022 habe die Angabe enthalten, dass Ibrahim A. sich in Hamburg in U-Haft befinde. Er sei durchaus bereit, darüber nachzudenken, ob E-Mails ein geeignetes Kommunikationsmittel seien, sie seien jedoch das gewöhnliche Mittel.

Auf eine Frage des Abgeordneten Kürschner antwortet Staatsrat Dr. Schuster, ein dauerhafter Aufenthalt des Ibrahim A. in Hamburg vor dessen Inhaftierung sei den Behörden dort nicht bekannt gewesen. Es habe auch keinen Sozialleistungsbezug in Hamburg nach SGB II oder SGB VII vor der Haft gegeben.

Abgeordneter Dürbrook spricht die Ausschusssitzung am 1. Februar 2023 an. Ihm stelle es sich nun so dar, dass es nicht nur in Hamburg und Nordrhein-Westfalen, sondern auch in Schleswig-Holstein Fehler gegeben habe. Er frage daher, ob Ministerin Touré bei ihrer Bewertung vom 1. Februar bleibe. – Abgeordneter Harms schließt sich dieser Frage an. Er habe sich bereits am 1. Februar gewundert, dass im Ausschuss gesagt worden sei, die Fehler seien insbesondere in Hamburg passiert.

Abgeordneter Kürschner stellt klar, er wolle sich nicht an Schwarze-Peter-Spielen beteiligen. Ziel müsse sein, dass alle beteiligten Behörden besser zusammenarbeiteten.

Ministerin Touré hält fest, sie habe die entsprechende Ausschusssitzung in der vergangenen Woche anders wahrgenommen: als von einem großen Aufklärungsinteresse geprägt, als produktive, konstruktive Sitzung. In der Tat habe sie gesagt, dass die Informationen aus Hamburg zumindest nicht vollständig geflossen seien. Als Fachaufsicht habe sie sich hierbei notwendigerweise auf die ihr vorliegenden Aktenlage zu beziehen gehabt. Sie habe aber auch bereits am 1. Februar 2023 auf die Möglichkeit hingewiesen, seitens der Ausländerbehörde Kiel in Hamburg nachzuhaken. Zu keinem Zeitpunkt sei es ihr darum gegangen, die Schuld allein in Hamburg zu sehen. Man müsse festhalten, dass trotz gesetzlich klarer Zuständigkeiten die Abläufe offenbar nicht klar und gut funktionierten.

Abgeordneter Jepsen fragt, ob die Information vom 4. Mai 2022, dass Ibrahim A. sich in Untersuchungshaft befinde, nicht von der Ausländerbehörde Kiel ans BAMF hätte gemeldet werden müssen. – Herr Zierau antwortet, dies sei zu diesem Zeitpunkt nicht geschehen, weil aus Sicht der Sachbearbeiterin die örtliche Zuständigkeit noch unklar gewesen sei und in diesem Zuge Nachfragen nach Hamburg gerichtet worden seien.

Abgeordnete Glißmann zeigt sich über den Datenschutz insofern irritiert, als Mails nach einem Jahr gelöscht werden, andererseits offenbar sensible Daten über das Landesnetz hinaus per Mail verschickt worden seien.

Auf Bitten der Abgeordneten Glißmann schildert Staatsrat Dr. Schatz, in Hamburg würden seitens der Staatsanwaltschaft über die Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA) entsprechende Benachrichtigungen erzeugt. Dies erfolge entweder automatisiert – so hier bei Einleitung des Verfahren im Januar 2022 – oder als Schreiben, das in Papierform versandt werde. Er weise darauf hin, dass es für MiStra eine Mitteilungspflicht nur für rechtskräftige

Verurteilungen gebe. – Abgeordneter Dr. Buchholz verweist diesbezüglich auf die niederschwelligere Informationspflicht aus § 87 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz.

Abgeordneter Kürschner spricht die Mitteilungen an, die mutmaßlich über die Ausländerbehörde Hamburg an die Ausländerbehörde Kiel weiterzuleiten gewesen wären. Er fragt insbesondere, ob Meldungen, die noch nicht ein Jahr zurückliegen, noch nachvollziehbar seien. – Herr Richter, Behörde für Inneres und Sport Hamburg, antwortet, die Meldung an die Ausländerbehörde Hamburg über die Haftentlassung sei vorhanden, die Weiterleitung an die Ausländerbehörde Kiel könne jedoch nicht nachvollzogen werden. – Auf Nachfrage des Abgeordneten Dr. Buchholz ergänzt Herr Zierau, eine solche Mitteilung der Ausländerbehörde Hamburg sei nicht bei der Akte und der Mitarbeiterin in seinem Haus nicht bekannt.

Abgeordnete Glißmann fragt zur Übermittlung der Gefangenenpersonalakte von Hamburg nach Schleswig-Holstein. – Staatsrat Dr. Schatz antwortet, diese sei per Boten an Leitenden Oberstaatsanwalt Ohlrogge übermittelt worden. – Ministerin Dr. von der Decken ergänzt, die Gefangenenpersonalakte sei im Doppel am 7. Februar 2023 bei der Justizvollzugsanstalt Neumünster eingegangen.

Herr Berger, Leiter der Justizvollzugsabteilung des Justizministeriums, weist auf einen Erlass zur Vollzugsgeschäftsordnung hin. In der Tat sei, wie von Staatsrat Dr. Schatz dargestellt, in der VGO die für den Sitz der Anstalt lokal zuständige Ausländerbehörde vorgesehen. Der Erlass in Schleswig-Holstein weiche davon insofern ab, als die zuständige Ausländerbehörde, soweit bekannt, direkt hinterlegt werde, die für die JVA zuständige hingegen nur als Rückfallebene.

Auf Bitten des Abgeordneten Kürschner erläutert Herr Berger zum Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz ResOG, dies enthalte ähnlich wie in Hamburg Beratungs- und Hilfsangebote auch für entlassene U-Häftlinge. Auch die Betreuungsangebote der therapeutischen Ambulanzen könnten durch entlassene U-Häftlinge kostenfrei aufgesucht werden.

Herr Dr. Dr. Backmann, Leiter der Abteilung „Rechts- und justizpolitische Angelegenheiten, Gerichte und Staatsanwaltschaften, Gnadenwesen“ des Justizministeriums, berichtet ergänzend auf Bitte des Abgeordneten Kürschner, wie in Hamburg funktionierten auch in Schleswig-Holstein entsprechende Mitteilungen aus der Justiz automatisiert aus den Fachanwendungen heraus, also in der Regel über MESTA.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten Dürbrook erläutert Herr Schimmelpfennig, am 1. März 2022 habe es eine Mail von GERAS an die Zuwanderungsabteilung Kiel gegeben, am 9. März habe die Ausländerbehörde Kiel geantwortet und diese Antwort in Kopie (cc) dem BAMF zugeleitet. In beiden Mails seien jedoch keine Informationen über eine U-Haft des Ibrahim A. enthalten gewesen. Dies sei wohl erst in einer Mail vom 10. März 2022 der Fall gewesen, die dem BAMF aber nicht vorliege.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Dr. Junghans, ob das BAMF die Dienstanweisung, in der geregelt ist, wie der Begriff der schweren Straftat im BAMF ausgelegt werden soll, übersandt werden könne, sichert Herr Schimmelpfennig zu, dies zu prüfen. Es sei jedoch nicht einfach, nach der Rechtsprechung des EuGH sei auf jeden Fall der Einzelfall immer bis ins Detail zu prüfen.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Brockmann erläutert Herr Schimmelpfennig, das BAMF habe den Fall weiter bearbeiten können, als aus der öffentlichen Berichterstattung nun der Aufenthaltsort des Ibrahim A. bekanntgeworden sei.

Abgeordneter Kürschner fragt, wie es möglich sei, dass die Gefangenenpersonalakte aus Hamburg offenbar bei der Bild-Zeitung gelandet sei. – Staatsanwalt Ohlrogge antwortet, er habe hierzu keine konkreten Hinweise.

Einstimmig beschließt der Ausschuss, die Hamburger Behörden gemäß dem Antrag des Abgeordneten Dr. Buchholz um Aktenvorlage zu bitten ([Umdruck 20/797](#)).

gez. Jan Kürschner
Vorsitzender

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer